

RS Vwgh 1998/4/23 96/15/0211

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §23;

EStG 1988 §24 Abs1 Z1;

EStG 1988 §28 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Der Betrieb eines Programmierers ist wesentlich durch die Schaffung neuer Software gekennzeichnet, auch wenn es weitere Schritte zur wirtschaftlichen Verwertung der Software bedarf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150211.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at